

KSC-Vereinsordnung

Auf der Grundlage seiner Satzung gibt sich der KSC eine Vereinsordnung. Diese dient dazu, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinsgremien, den Abteilungen sowie der Geschäftsstelle zu ordnen. Dabei ist auf allen Ebenen das Ziel einer vertrauensvollen Zusammenarbeit im Sinne des Vereins zu wahren.

§ 1 Zuordnung zu den Abteilungen

Jedes Mitglied kann sich einer oder mehreren Abteilung anschließen. Dies geschieht durch einfache Meldung, die Abteilungsleitung kann in begründeten Ausnahmefällen dagegen votieren. Bei Streitigkeiten entscheidet der Vereinsrat nach vorheriger Anhörung beider Seiten.

Wer sich keiner Abteilung anschließt, gilt als Mitglied „Fußball passiv“.

§ 2 Abteilungsordnung

Für alle Abteilungen gilt folgende Abteilungsordnung:

1. Mitgliedschaft
Mitglied in der Abteilung ist, wer sich dieser zuordnet und von der Abteilungsleitung bestätigt wird.
2. Organe und Zuständigkeiten
Die Organe der Abteilung sind
 - a) Die Mitgliederversammlung der Abteilung
 - b) Die AbteilungsleitungDie Organe sind ehrenamtlich tätig.
3. Mitgliederversammlung der Abteilung (Abteilungsversammlung)
 - a) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Abteilungsorgan.
 - b) Die Abteilungsversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele der Abteilung, deren Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Abteilungsarbeit.

Durch die Abteilungsversammlung wird die Abteilungsleitung (Vorsitzender und Stellvertreter) direkt gewählt.
4. Ordentliche und Außerordentliche Abteilungsversammlung
 - a) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des KSC statt. Sie wird durch die Abteilungsleitung einberufen. Die Abteilungsleitung hat eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn die Abteilungsleitung oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder der Abteilung einen schriftlichen mit Gründen versehenen Antrag stellt.
 - b) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Abteilungsversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied der Abteilung bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich gestellt werden. Diese Anträge sind als Nachtrag in die Tagesordnung aufzunehmen.
5. Tagesordnung
Die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung muss vorsehen:
 - a) Feststellung der Anwesenheit
 - b) Bekanntgabe der Niederschrift der letzten Abteilungsversammlung
 - c) Allgemeiner Jahresbericht der Abteilungsleitung
 - d) Wahl der Abteilungsleitung, sofern erforderlich
 - e) Beratung des Abteilungsetats
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
6. Versammlungsablauf, Wahlen und Beschlussfassung
 - a) Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Abteilungsleiter, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter, geleitet.
 - b) Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes volljährige Mitglied hat bei Abstimmungen grundsätzlich eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - c) Änderungen und Erweiterungen der Abteilungsordnung können nur vom Vereinsrat beschlossen werden.
 - d) Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds geheim durchzuführen.
 - e) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
 - f) Abwesende sind nur bei schriftlicher Vorlage ihrer Zustimmung wählbar.
 - g) Über jede Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unzeichnen und vom Abteilungsleiter gegenzuzeichnen.

7. Die Abteilungsleitung und deren Aufgaben
- a) Die Abteilungsleitung besteht aus einem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter.
 - b) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem KSC vertretungsberechtigt. Beschlüsse und Entscheidungen innerhalb der Abteilungen werden einstimmig getroffen. Die Abteilungsleitung wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Bestellung einer neuen Abteilungsleitung auf der am Ende der Amtszeit nachfolgenden ordentlichen Abteilungsversammlung im Amt.
 - c) Der Abteilungsleiter ruft Abteilungssitzungen ein und leitet sie. Bei Ausscheiden oder Abwahl eines Mitglieds der Abteilungsleitung hat auf jeden Fall und unverzüglich eine Nachwahl zu erfolgen. Eine Abberufung kann nur im Wege eines form- und fristgerechten Antrages (§ 2 Abs. IV) erfolgen.
 - d) Die Abteilungsleitung ist das ausführende Organ der Abteilung. Sie hat in eigener Verantwortung die Abteilung im Sinne der Abteilungsordnung und im Sinne der Satzung des KSC zu leiten. Sie ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die sie für die Erreichung dieser Ziele im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abteilungsführung unter Beachtung wirtschaftlicher und sportlicher Gesichtspunkte für erforderlich erachtet.
 - e) Die Abteilungsleitung hat jährlich rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des KSC einen schriftlichen Bericht des Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle abzugeben.
8. Jede Abteilung kann darüber hinaus eigene Erweiterungen dieser Ordnung beschließen, die dieser Abteilungsordnung aber nicht widersprechen dürfen. So sind z.B. die Erweiterung der Abteilungsleitung oder eine Einbindung der jugendlichen Mitglieder der Abteilung möglich.

§ 3 Neugründung, Zusammenlegung und Auflösung von Abteilungen

Neugründung, Zusammenlegung und Auflösung von Abteilungen kann nur der Vereinsrat durchführen. Das Vorschlagsrecht in diesen Fragen hat jedes Vereinsratsmitglied.

Bei allen finanziellen Fragen ist Einvernehmen mit dem Präsidium herzustellen.

§ 4 Finanzausstattung der Abteilungen

Jede Abteilung erstellt aufgrund der Vorgaben des Präsidiums einen Haushaltsplan. Dieser sollte die Möglichkeit einer Budgetierung vorsehen. Über den Vereinsrat werden die Haushaltsentwürfe dem Präsidium vorgelegt, das dann entscheidet.

§ 5 Sportstättennutzung

Das Präsidium fordert grundsätzlich jährlich bis zum 31. Juli von allen Abteilungen einen Bedarfsplan für die Benutzung von Sportstätten oder Einrichtungen. Nach Vorliegen dieser Bedarfspläne wird vom Präsidium ein Gesamtnutzungsplan erstellt und dem Vereinsrat vorgeschlagen.

Bei Auftreten von Problemen oder Unstimmigkeiten ist Einvernehmen im Vereinsrat herzustellen.

§ 6 Mitwirkungspflicht des Vereinsrates (§ 21 k Satzung)

Zur Sicherstellung der Mitwirkungspflicht des Vereinsrates ist bei beabsichtigten strukturellen Veränderungen sowie in allen Fragen, die grundsätzliche Bedeutung für den Verein oder eine seiner Abteilungen haben, das Gremium vor Beschlussfassung grundsätzlich zu informieren und vor einer abschließenden Meinungsbildung zu hören.

§ 7 Veranstaltungen des Vereins

Der Vereinsrat hat das Recht, dem Präsidium Veranstaltungen vorzuschlagen, die er dann nach dessen Beauftragung in Eigenregie durchführen kann. Dafür sind ihm nach Möglichkeit ausreichend Mittel und Kapazitäten der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Unstimmigkeiten zwischen Abteilungen

Bei Auftreten von Unstimmigkeiten zwischen den Abteilungen steht der Vereinsrat zur Klärung der Probleme als Vermittler zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinsordnung wurde vom Präsidium auf Vorschlag des Vereinsrates beschlossen und tritt mit Wirkung vom 29. September 2008 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. September 2008

Gez. Das Präsidium

Gez. Der Vereinsrat